

Hausordnung

Die Hausordnung hat den Zweck, alle Bewohner das Wohnen angenehm zu gestalten. Im Verhältnis mit den Mitbewohnern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz.

1. Haustüre

Das Haus ist aus Sicherheitsgründen ab **20.00 Uhr** geschlossen zu halten (besondere Regelungen bleiben vorbehalten).

2. Ruhestörung

Die Bewohner nehmen gegenseitig Rücksicht und vermeiden Ruhestörungen aller Art, insbesondere während der Nachtzeit. Radio- und TV-Apparate usw. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Musiziert werden darf nur zwischen **08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr**.

3. Treppenhausreinigung

Ohne andere Anordnung hat die Reinigung vom Treppenhaus samt den dazugehörigen Fenstern gemäss Kehrordnung zu erfolgen. Aussergewöhnliche Verunreinigungen hat die betreffende Mieterin, der betreffende Mieter sofort selber zu beheben.

4. Lüften

Alle Räume sind zweckmässig zu lüften. Für Feuchtigkeitsschäden als Folge falscher Lüftung haften die Mieter. Fenster dürfen während **kühler Witterung nicht über längere Zeit offen bleiben** (auch nicht schräggestellt). Am idealsten werden die Räume zwei bis drei Mal pro Tag während 5 bis maximal 10 Minuten quergelüftet (Durchzug).

5. Kehrrichtentsorgung

Kehrrichtsäcke und -Behälter sind stets gut verschlossen und **am Abfuhrtag** an dem **dafür bestimmten Platz** zu deponieren. Übelriechende Sachen dürfen nicht in gemeinsam benützten Räumen, auf Balkonen oder in offenen Keller- oder Estrichabteilen gelagert werden.

6. Sonnenstoren

Sonnenstoren sind bei **aufkommendem Regen oder starkem Wind einzuziehen**. Kellerfenster und Fenster im gemeinsam benützten Räumen sind bei Frost geschlossen zu halten.

7. Velo-, Fahrradraum

Mofas, Fahrräder, Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen ausser im eigenen Kellerabteil, nur in den hierfür vorgesehenen Räumen eingestellt werden. Andere Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht abgestellt oder gelagert werden. Motorräder über 50 ccm dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen weder in den genannten Räumen noch in den Kellerabteilen eingestellt werden.

8. Füttern von Tieren / Blumenbehälter

Das Füttern von Vögel vom Balkon oder vom Fenster aus ist nicht gestattet. Blumenbehälter auf dem Balkon dürfen nur auf der Geländer-Innenseite und nur dann, wenn diese gut befestigt werden, installiert werden.

9. Pflicht der Mieter bei Noffällen

Bei Noffällen mit möglichen Folgeschäden ist sofort der Hauswart oder Verwalter zu benachrichtigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Mieter verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen selber zu treffen. Im Unterlassungsfall haften sie für Folgeschäden.